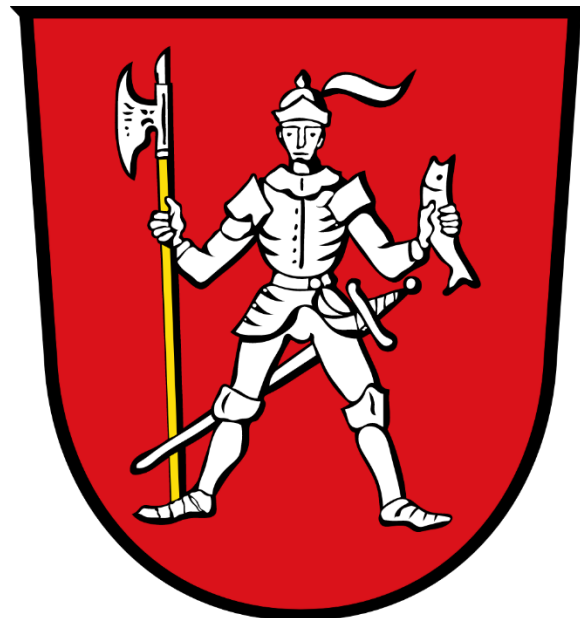




Stadt Roding



Richtlinie der Stadt Roding zur Förderung von ehrenamtlichem Engagement (Vereinsförderung)



Inhaltsübersicht

A) Allgemeine Vereinsförderung

I. Voraussetzungen der Vereinsförderung	Seite 4
II. Art und Umfang der Vereinsförderung	Seite 4
1. Zuschuss zur Bauleistungen	Seite 4
2. Zuschuss zum Kauf von Geräten	Seite 5

B) Jugendförderung

I. Voraussetzungen der Jugendförderung	Seite 6
II. Art und Umfang der Jugendförderung	Seite 6
1. Zuschuss für besondere Aktivitäten	Seite 6
2. Anschaffungszuschüsse	Seite 6
3. Kurse zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Jugendbildungsmaßnahmen	Seite 6
4. Sondermaßnahmen, Soziale Aktionen, Modelfälle	Seite 7
5. Internationale Begegnungen	Seite 7

C) Sportförderung

I. Voraussetzungen der Sportförderung	Seite 8
II. Art und Umfang der Sportförderung	Seite 8
1. Allgemeiner Zuschuss	Seite 8
2. Zuschuss für Fußballplätze	Seite 8
3. Förderung von einmaligen Sportveranstaltungen	Seite 8
4. Fahrkostenzuschüsse	Seite 9

D) Verfahren

I. Antragsfristen	Seite 10
II. Rechtsanspruch	Seite 10
III. Inkrafttreten	Seite 10



Richtlinie der Stadt Roding zur Förderung von ehrenamtlichem Engagement (Vereinsförderung)

„Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind...“ (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO)

Demzufolge hat sich die Stadt Roding angenommen das ehrenamtliche Engagement in der Vereinsarbeit zu fördern.



A) Allgemeine Vereinsförderung

I. Voraussetzung der Vereinsförderung

Als förderfähig werden Vereine anerkannt, die zum 01. Januar des Antragsjahres

- a) die Gemeinnützigkeit gemäß der Paragraphen 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) nachweisen können und
- b) im Vereinsregister mit dem Sitz Roding eingetragen sind.

Wird die Gemeinnützigkeit nicht erfüllt, kann im Ausnahmefall der zuständige Ausschuss eine Förderung beschließen.

II. Art und Umfang der Vereinsförderung

1. Zuschüsse zu Bauleistungen

- a) Die Stadt Roding gewährt den Vereinen im Bedarfsfall Zuschüsse zu Bauleistungen für die Neuerrichtung, Erweiterung und Generalsanierung von Vereinsanlagen.

Zuschüsse werden nur erteilt, wenn die Vereine eine angemessene Eigenleistung nachweisen können.

Aufwendungen für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Kegelbahnen, Gaststätten und deren Einrichtungen sowie Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sind nicht zuschussfähig.

Die Zuschussanträge müssen jeweils bis 30.09. des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein. Maßnahmen, deren Förderung erst nach Baubeginn beantragt wird, werden nicht gefördert, auch nicht im Folgejahr!

- b) Für förderfähige Projekte eines Vereins wird ein Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Baukosten in Aussicht gestellt.
- c) Vereinseigene Arbeitsleistungen werden wie folgt als Kosten anerkannt und mitgefördert:

1.1 Bagatellgrenze:

Wenn für eine Baumaßnahme nicht mehr als 2.500 Euro tatsächliche Ausgaben angefallen sind, werden Hand- und Maschinenarbeitsleistungen des Vereins **n i c h t** gefördert.

1.2 Stundensätze:

Für Handarbeitsleistungen wird der für das betreffende Jahr im Kreisamtsblatt veröffentlichten Feldgeschworenenstundensatz anerkannt, für Maschinenarbeitsleistungen (für Fahrer (Führer) und Maschine) das 1,5 fache des Feldgeschworenenstundensatzes; Kleingeräte wie z. B. Motorsägen, Mörtelmischer u. ä. werden nicht berücksichtigt. Die Stundensätze werden auf volle Euro aufgerundet.



1.3 Nachweis der Arbeitsleistungen

Die Arbeitsleistungen sind durch Stundenaufzeichnungen wie folgt nachzuweisen:

(vgl. hierzu die Anlage „Zusammenstellung der Eigenleistung“, die dem Antragsformular beigelegt ist)

- Arbeitsstunden (ohne Maschinen):

nach Namen, Datum, Stundenzahl und Arbeitsart

- Maschinenarbeit:

nach Maschinenart, Namen des Fahrers (Führers), Maschineneigentümer, Stundenzahl und Arbeitsart.

Bei mehrjährigen Maßnahmen werden die Eigenleistungen (Arbeitsleistungen) erst nach Vorlage der Schlussabrechnung im Rahmen der Schlussrate gefördert.

- d) Bei außergewöhnlich hoher Jugendquote/Jugendarbeit (Richtsatz: ab 10% = 1%, ab 20% = 2%) kann eine Erhöhung des Zuschusses in Aussicht gestellt werden.
- e) Eine erste Rate eines Zuschusses der Stadt kann grundsätzlich erst dann ausgezahlt werden, wenn ein Verein eine gesicherte Finanzierung des gesamten Bauprojektes nachweisen kann, der Baubeginn bereits erfolgt ist und bereits vorliegende Rechnungen vorlegt.
Die zweite Rate, bzw. Schlussrate wird nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, bei größeren Bauprojekten auch nach Rechnungsbelegung der Aufwendungen, die der Zuschusshöhe entsprechen, angewiesen.
- f) Das Prüfungsrecht und die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen behalten sich die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane bis zur Anerkennung der Gemeinderechnung des Jahres, in dem der Zuschuss gewährt wurde, vor.
- g) Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bauleistungen nicht wie beantragt durchgeführt wurden.

2. Zuschüsse zum Kauf von Geräten

- a) Beim Kauf von Sportgeräten wird durch die Stadt ein Zuschuss in Höhe von 10 % nur in solchen Fällen in Aussicht gestellt, in denen der Anschaffungspreis eines einzelnen Gerätes die Summe von 500 Euro überschreitet. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen sind möglich.
- b) Geräte, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, sind nicht zuschussfähig.
- c) Bekleidungsgegenstände jeglicher Art und persönliche Ausrüstungsgegenstände sind nicht zuschussfähig.
- d) Bei außergewöhnlich hoher Jugendquote/Jugendarbeit (Richtsatz: ab 10% = 1%, ab 20% = 2%) kann eine Erhöhung des Zuschusses in Aussicht gestellt werden.



B) Jugendförderung

I. Voraussetzungen der Jugendförderung

1. Gefördert werden Jugendorganisationen und sonstige Vereine, die Jugendarbeit leisten, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres
 - a) einer anerkannten Jugendorganisation oder einem Jugendverband (Dachverband) angehören, oder offene Jugendarbeit leisten, die von der Stadt Roding anerkannt wird;
 - b) ihre Arbeit in den Dienst von Jugendlichen aus dem Gemeindegebiet Roding stellen.
2. Berufsmäßige Jugendarbeit scheidet von einer Förderung aus
3. Im Falle einer Teilung der Jugendorganisation/des Vereins gilt Abschnitt 1 für alle neu entstehenden Organisationen/Vereine

II. Art und Umfang der Jugendförderung

1. Zuschüsse für besondere Aktivitäten

1.1 Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. -lager

Mehrtägige Veranstaltungen werden mit vier Euro pro Teilnehmer und Tag (pro Maßnahme max. 750 €) unter folgenden weiteren Voraussetzungen gefördert:

- Höchstdauer 14 Tage zusammenhängend
- Anreise und Abreisetag werden als ein anrechnungsfähiger Tag gerechnet, es sei denn die Maßnahme beginnt vor 12.00 Uhr und endet nach 14.00 Uhr

1.2 Ferienfreizeiten

Eintägige Veranstaltungen werden je Tag und Teilnehmer mit zwei Euro bezuschusst. Die Abrechnung soll spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme mit Programm und Teilnehmerliste folgen.

2. Anschaffungszuschüsse

Wertbeständige Gegenstände und Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit werden in Höhe von bis zu 30% des Anschaffungspreises bezuschusst. Höchstzuschuss 300 Euro jährlich.

Gegenstände, die über den zuweisungsfähigen Höchstbetrag von 1.000 € hinausgehen, werden nach Punkt 2 der Vereinsförderung betrachtet.

Die Stadt Roding behält sich das Recht vor, die Gegenstände für die ein Zuschuss beantragt oder gewährt wurde, durch einen Mitarbeiter besichtigen zu lassen.

3. Kurse zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Jugendbildungsmaßnahmen (=JuBi)

Hier verweisen wir auf die Zuschussrichtlinien des Bayerischen Jugendringes. Bildungsmaßnahmen mit entsprechenden Voraussetzungen können mit bis zu 8 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert werden. Soweit die Maßnahmen vom Bayerischen Jugendring gefördert werden, kann kein Zuschuss gewährt werden.



4. Sondermaßnahmen, soziale Aktionen, Modellfälle

Damit die Jugendarbeit dynamisch sein kann, wird Gruppen die Möglichkeit eingeräumt, neue Wege in der Jugendarbeit zu gehen. Es sollen durch Modellprojekte in der Stadt Roding neue Erkenntnisse für die Jugendarbeit gewonnen werden, die dann auch anderen Gruppen zur Verfügung stehen sollen. Der Antragsteller muss - um zur Förderung zu gelangen - ein fachlich fundiertes Konzept vorweisen und die Auswertung der Erkenntnisse der Stadt Roding und anderen in der Stadt Roding tätigen Jugendgruppen zur Verfügung stellen.

Die Bezuschussung liegt bei bis zu 50% der Gesamtkosten: Höchstzuschuss 1.000 Euro jährlich.

5. Internationale Begegnungen

a) Ausland

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses bei internationalen Begegnungen ist, dass eine entsprechende Vor- und Nachbereitung (mindestens eine Zusammenkunft vorher und ein Treffen nachher) vorgenommen wird. Ein ausführliches Programm sowie ein Schlussbericht sind vorzulegen.

Anzustreben ist im Rahmen der internationalen Begegnung die Kontaktpflege und Aufnahme von Partnerschaften (z.B. zu Jugendgruppen einer bestehenden oder zukünftigen Partnerstadt der Stadt Roding). Die Einzelmaßnahmen im Rahmen der internationalen Begegnung müssen mindestens einen Tag dauern. Die Maßnahme ist bis spätestens 15. November des vorhergehenden Haushaltsjahres bei der Stadt Roding anzumelden. Über die Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden.

b) In der Stadt Roding

Eine Förderung erfolgt nach Einzelfall; der Höchstzuschuss beträgt 500 Euro.



C) Sportförderung

I. Voraussetzungen der Sportförderung

1. Als förderfähig werden Sportvereine anerkannt, die zum 1. Januar des Antragsjahres (Stichtag)
 - a) beim Bayer. Landessportverband, dem Oberpfälzer Schützenbund oder einem anderen, dem Deutschen Schützenbund angeschlossenen Dachverband gemeldet sind,
 - b) im Vereinsregister mit dem Sitz Roding eingetragen sind und
 - c) zur Zeit der Antragstellung mindestens 2 Jahre bestehen.
2. Bezahlter Sport (Berufssport) scheidet von einer Förderung aus.
3. Neugegründete Vereine oder Vereinsabsplitterungen werden nur dann gefördert, wenn die Neugründung einem echten Bedürfnis entspringt, z. B. dann, wenn die Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist.

II. Art und Umfang der Sportförderung

1. Allgemeiner Zuschuss

- a) Den Vereinen wird jährlich ein pauschaler Zuschuss für jede Sparte 20 Euro, für jedes gemeldete erwachsene Mitglied 1 Euro und für jeden Jugendlichen (bis 18 Jahre) 3 Euro gewährt. Maßgeblich für die Berücksichtigung der Mitglieder- und Spartenzahl ist jeweils der 01. Januar.
- b) Für jede gemeldete Jugendmannschaft wird ein Zuschuss in Höhe von 50,00 € gewährt. Bei Spielgemeinschaften wird anteilig auf die beteiligten Vereine aufgeteilt.

2. Zuschüsse für Fußballplätze

Für den Hauptspielplatz wird ein Zuschuss in Höhe von 2.500 Euro gewährt, für jeden weiteren Fußballplatz 1.250 Euro. Es werden nur Plätze berücksichtigt, die vom BFV Spielgruppenleiter abgenommen und für Punktspielbetrieb zugelassen sind.

3. Förderung von einmaligen Sportveranstaltungen

Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung sowie Stadtmeisterschaften können, soweit ein Rodinger Verein Ausrichter ist, von der Stadt gefördert werden. Eine Förderung erfolgt nach Einzelfall.

4. Fahrkostenzuschüsse

- a) Einzelsportler (nicht Altersklasse) und Mannschaften, die an Deutschen Meisterschaften teilnehmen und Mannschaften, die in der höchsten deutschen Klasse vertreten sind, erhalten Fahrkostenzuschüsse. Die zweite Bundesliga gilt als höchste Klasse im Sinne der Sportförderung. Die Meisterschaft muss von einem nationalen Sportfachverband ausgeschrieben sein. Nicht förderfähig sind Pokal- oder Turnierveranstaltungen, auch wenn sie der Fachverband ausschreibt.



- b) Bei der Bezuschussung kann neben den Aktiven ein Betreuer (Trainer) berücksichtigt werden; ab sechs Aktiven können zwei Betreuer berücksichtigt werden.
- c) Als Zuschuss werden 50 % der nachgewiesenen Fahrkosten für die kürzeste Fahrstrecke mit der billigsten Fahrtmöglichkeit (Bundesbahn 2. Klasse, Omnibus) gewährt. Bei PKW-Benutzung werden 50 % der Wegstrecken- und ggf. der Mitnahmeentschädigung nach den jeweils geltenden Kilometersätzen des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt, derzeit also 20 Cent (40 Cent x 50%) für die Wegstreckenentschädigung.
- Für mehr als vier, acht oder 12 förderfähige Fahrtteilnehmer wird - bei PKW-Benutzung - ein zweiter bzw. dritter bzw. vierter PKW anerkannt. Bei Benutzung von besonders eingesetzten Kraftomnibussen (über 8 Sitzen) wird die Fahrt so gefördert, als sei sie mit PKW ausgeführt worden; dabei wird für jeweils vier förderfähige Reisetilnehmer die Benutzung je eines PKW anerkannt (gilt nicht für Busse des öffentlichen Linienverkehrs).
- d) Die Richtlinien nach a) bis c) gelten sinngemäß auch für Sportler, die in der obersten bayerischen Klasse vertreten sind; sie erhalten allerdings nur 25 % der förderfähigen Fahrkosten. Auch die Teilnahme an bayerischen Meisterschaften wird hiernach gefördert.



D) Verfahren

I. Antragsfristen

Die Anträge müssen bis spätestens 30. September des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Roding vorliegen. Später eingehende Anträge werden im darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

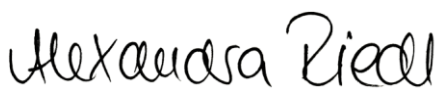
II. Rechtsanspruch

Die vorstehenden Förderrichtlinien begründen keinerlei Rechtsanspruch, Doppelförderungen mit andere Förderrichtlinien der Stadt sind ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt weiterhin unter der Voraussetzung, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine Einzelfallentscheidung behält sich die Stadt ausdrücklich vor.

III. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten ab 01.01.2026 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.01.2021 (Jugendförderrichtlinie) und vom 01.01.2025 (Sportförderrichtlinie) treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Stadt Roding
Roding, 12.03.2026


Alexandra Riedl
Erste Bürgermeisterin

